

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

Cham, 04.06.2013

am

Donnerstag, 16. Mai 2013, 17.00 Uhr,

findet die 7. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern;**
Festlegung der Erschließungsgebiete
3. **Freizeitbad Cham – Umgestaltung Kinderplanschbecken**
Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
4. **Vollzug der Baugesetze;**
 - 4.1 **53. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich „Schachendorf-West“;**
 - a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Feststellungsbeschluss
 - 4.2 **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Schachendorf-West“;**
 - a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
 - 4.3 **1. Änderung/Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Holzlände“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;**
 - a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
5. **Vollzug des Ortsrechts;**
 - 5.1 Neuerlass der Satzung über die Erschließungsbeiträge in der Stadt Cham (EBS)
 - 5.2 Neuerlass der Sportförderungsrichtlinien
 - 5.3 Erlass eines Förderprogrammes zur Reaktivierung bebauter Grundstücke im Stadtgebiet Cham

- 6. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**
6.1 Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Siechen (Flst.Nr. 841/5 Gmkg. Cham) gemäß Art. 8 BayStrWG
6.2 Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Weingartenweg (Flst.Nr. 229/12 Gmkg. Thierlstein) gemäß Art. 8 BayStrWG
- 7. Jahresrechnung der Stadt Cham für 2012;**
7.1 Genehmigung der im Haushalt 2012 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben
7.2 Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten
7.3 Bekanntgabe der Jahresrechnung
- 8. Jahresrechnung der Bürgerspitalstiftung Cham für 2012;**
8.1 Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten
8.2 Bekanntgabe der Jahresrechnung
- 9. Anfragen**
-

Nr. 73: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 74: **Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern; Festlegung der Erschließungsgebiete**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Als Erschließungsgebiet für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Cham wird das Gebiet laut vorgelegtem Plan festgelegt.

Nr. 75: **Freizeitbad Cham – Umgestaltung Kinderplanschbecken
Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Umgestaltung des Kinderplanschbeckens im Freizeitbad Cham wird nach Abschluss der Saison 2013 durchgeführt.
Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote für die Arbeiten einzuholen.
Die Mehrkosten werden in den Haushalt 2014 eingestellt.

- Nr. 76: **Vollzug der Baugesetze:
53. Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich „Schachendorf-West“;**
c) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
d) Feststellungsbeschluss

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Der vom Ingenieurbüro Brandl & Preischl, Weinbergstr. 28, 93413 Cham, erstellte Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich „Schachendorf-West“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.05.2013 wird hiermit festgestellt.

Die Genehmigung gemäß § 6 BauGB ist zu beantragen.

Nr. 77: **Vollzug der Baugesetze:**

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Schachendorf-West“;

- e) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- f) Satzungsbeschluss

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Zum Schreiben der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, vom 10.04.2013:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf den Stadtratsbeschluss Nr. 29 vom 21.02.2013 verwiesen.

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham vom 12.04.2013:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf den Stadtratsbeschluss Nr. 29 vom 21.02.2013 verwiesen.

Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18.04.2013:

Bekanntermaßen wird derzeit der komplette Flächennutzungs- und Landschaftsplan neu aufgestellt. Genauere Zahlen zu den freien Flächen im gesamten Stadtbereich werden dabei ermittelt.

Inwieweit ein neues „Mini-Baugebiet“ mit neun Bauparzellen im Hinblick auf den LEP problematisch sein sollte, kann nicht nachvollzogen werden. Im Stadtratsbeschluss Nr. 29 vom 21.02.2013 wurden die Grundlagen der Baugebietsneuausweisung allgemein verständlich und umfassend dargelegt und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Leerstände im Ort, durch die der Bedarf gedeckt werden könnte, sind nicht vorhanden. Ehemals baulich genutzte, brachliegende Flächen sind auch nicht vorhanden. Entsprechende Verdichtungen im bestehenden Siedlungsbereich sind auf Grund der vorhandenen Parzellierungs- und Eigentumsverhältnisse ebenfalls nicht möglich.

Die Ausweisung von neun Bauparzellen ist daher gerechtfertigt. Durch die Bereitstellung von Bauland soll auch der Landflucht der jungen Bevölkerung entgegen gewirkt werden.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 17.04.2013:

2. Sachgebiet „Feuerwehrwesen“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf den Stadtratsbeschluss Nr. 29 vom 21.02.2013 sowie auf die Anmerkungen zum Merkblatt im Schreiben der Stadt vom 05.03.2013 verwiesen.

3. Sachgebiet „Bauwesen - technisch“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf den Stadtratsbeschluss Nr. 29 vom 21.02.2013 verwiesen.

4. Sachgebiet „Immissionsschutz“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf den Stadtratsbeschluss Nr. 29 vom 21.02.2013 verwiesen.

5. Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Zu den Anmerkungen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Der entsprechende Unterpunkt zur saP im Umweltbericht (Pkt. 7.2) wird ergänzt. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist weiterhin nicht erforderlich.

Zu den Anmerkungen Ausgleichsflächen:

Die Ansicht, dass ein notwendiger Ausgleich nur außerhalb der Bauparzellen erfolgen kann, wird nicht geteilt. Ein Ausgleich auf den Baugrundstücken ist gemäß dem Leitfaden „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen im Rahmen des § 1a Abs. 3 BauGB möglich. Gemäß der Liste 3a des Leitfadens (S. 33) ist für die Ausgangssituation Grünland die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wie Einzelbäume, Hecken und Gebüsche eine angestrebte Aufwertung.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf den Baugrundstücken selbst hat für die Praxis große Bedeutung, denn die Flächenverfügbarkeit ist nicht mehr klärungsbedürftig. Die Maßnahmen bestehen zumeist aus Pflanzgeboten auf den einzelnen Grundstücksflächen (textliche Festsetzungen B.13.1./13.3.). Der Bauherr hat die Maßnahmen auf seinem Grundstück selbst umzusetzen und zu finanzieren. Dadurch sind eine enge Umsetzung des Verursacherprinzips und eine Mindestausstattung an Natur und Landschaft in den Baugebieten gewährleistet.

Die Auswahl zwischen dem Ausgleich am Ort des Eingriffs und dem Ausgleich an anderer Stelle obliegt der Stadt nach Maßgabe ihrer planerischen Gestaltungskompetenz

Die im Planteil dargestellte Ausgleichsfläche wurde in den Festsetzungen mittels eines separaten Planes detailliert dargestellt und die konkreten Aufwertungsmaßnahmen beschrieben.

Die geplante Hecke zur Eingrünung wird nicht 2-, sondern 3-reihig ausgeführt. Dies wurde bei einem gemeinsamen Termin am 30.04.2013 mit dem zuständigen Sachbearbeiter so besprochen und als ausreichend angesehen. Ein entsprechendes Pflanzschema wird in den textlichen Festsetzungen dargestellt.

6. Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“:

Eingrünung:

An der Westseite der Parzelle 1 erfolgt die Eingrünung weiterhin auf der Parzelle selbst. Auf entsprechenden Festsetzungen der Eingrünung der Bauparzellen wird verwiesen.

Begrünung der Straßenböschung im Osten:

Auf eine Eingrünung der Straßenböschung im Osten wird verzichtet, da in diesem Bereich der neu zu errichtende Regenwasserkanal zu liegen kommt und daher eine Bepflanzung unzweckmäßig ist.

Anschließend wurde mit 21:0 Stimmen folgender Beschluss gefasst:

Auf Grund der § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Cham den Bebauungsplan „Schachendorf-West“ als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 07.05.2013 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M = 1:5000 vom 07.05.2013
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1:1.000 und Legende vom 07.05.2013
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 07.05.2013

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nr. 78: **Vollzug der Baugesetze:**

1. Änderung/Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Holzlände“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;

- g) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- h) Satzungsbeschluss

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Zum Schreiben der E.ON Bayern AG, Schwandorf, vom 31.01.2013:

Die Vorgaben E.ON Bayern bezüglich der Schutzbereiche und Standsicherheit der Maste werden bei Baumaßnahmen beachtet. Änderungen im Bebauungsplan sind nicht veranlasst.

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 13.02.2013:

Aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wurde beim Landratsamt Cham eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG beantragt. Zwischenzeitlich wurde mit Bescheid vom 25.04.2013 die entsprechende Genehmigung erteilt; er wird als Anlage zum Bebauungsplan aufgenommen. In dem Bescheid wird u.a. auf die notwendige wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. -feststellung für die Errichtung der im Bebauungsplan dargestellten Hochwasserschutzanlagen hingewiesen. Dieses Wasserrechtsverfahren wird im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren zum Neubau des Berufsschul-Kompetenzzentrums

(BA 1, Modul 1) durchgeführt und der letztlich erforderliche Retentionsraumausgleich in diesem Rahmen abgearbeitet.

Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 27.02.2013:

Die Handwerkskammer weist auf den Bestandsschutz usw. der Glaszentrum Regen Cham GmbH hin. Deren Grundstück liegt jedoch nicht im Bebauungsplanänderungsbereich und ist weiterhin als Gewerbegebiet (GE) dargestellt.

Es ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten für benachbarte Handwerksbetriebe bereit zu stellen. Für einen entsprechenden Vorbehalt einer Zustimmung fehlt es demnach an der erforderlichen Grundlage.

Zum Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 28.02.2013:

Bauwerber werden sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Telekom in Verbindung setzen. Änderungen im Bebauungsplan sind nicht veranlasst.

Zum Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, München, vom 27.02.2013:

Unter „Hinweise“ wird im Bebauungsplan ein Vermerk aufgenommen, dass die Belange der DB zu beachten sind. Einwände werden nicht vorgetragen. Das Schreiben der DB Services Immobilien GmbH wird als Anhang Nr. 3 der Begründung beigelegt.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 28.02.2013:

1. Sachgebiet „ÖPNV, Erschließungsbeiträge“:

Eine Wendemöglichkeit für den Busverkehr ist insoweit gegeben, als Fahrbahnbreiten und Fahrbahnradien der Erschließungsstraße im Bereich des PKW-Parkplatzes so ausgelegt sind, dass dort eine Bus-Umfahrung möglich ist

2. Sachgebiet „Feuerwehrwesen“:

Die Grundsätze des Brandschutzes gemäß „Merkblattes Bebauungsplan“ sind in der Planung beachtet. Auf die Anmerkungen zum Merkblatt im Schreiben der Stadt vom 05.03.2013 wird hingewiesen.

4. Sachgebiet „Wasserrecht“:

Aufgrund der Stellungnahme des Sachgebiets Wasserrecht wurde eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG beantragt. Zwischenzeitlich wurde mit Bescheid vom 25.04.2013 vom Landratsamt Cham die entsprechende Genehmigung erteilt; der Bescheid wird als Anlage zum Bebauungsplan aufgenommen. In der Genehmigung wird u.a. auf die notwendige wasserrechtliche Plangenehmigung bzw. -feststellung für die Errichtung der im Bebauungsplan dargestellten Hochwasserschutzanlagen hingewiesen. Dieses Wasserrechtsverfahren wird im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren zum Neubau des Berufsschul-Kompetenzzentrums (BA 1, Modul 1) durchgeführt und der letztlich erforderliche Retentionsraumausgleich in diesem Rahmen abgearbeitet.

5. Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“:

Vorhandener Gehölzbestand

Der vorhandene Gehölzbestand wird so weit als möglich erhalten.

Eingrünung entlang der Südseite

Entlang der südlichen Grenze des Änderungs-/Erweiterungsbereiches sind auf ganzer Länge Hochwasserschutzmaßnahmen in Form einer Hochwasserschutzmauer bzw. eines Hochwasserschutzdammes vorgesehen. An beiden Einrichtungen können großkronige Bäume mit ihrem Wurzelwerk auf Dauer Schäden anrichten bzw. die Standfestigkeit oder Dichtigkeit der Bauwerke beeinträchtigen. Aus diesem Grund wird auf eine Festsetzung von Baumstandorten dort verzichtet.

Attraktive Grüngestaltung

Für nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Freiflächen zwischen den Gebäuden ist in den Punkten 12.1 und 12.2 der textlichen Festsetzungen die Pflicht zur gärtnerischen Gestaltung festgesetzt. Diese Festsetzungen erscheinen als ausreichend. Ebenfalls als ausreichend wird die getroffene Festsetzung zu Baumpflanzungen im Bereich der Stellplätze erachtet, zumal ein mehr an Baumpflanzungen eine zusätzliche Verringerung der begrenzten Stellplatzanzahl zur Folge hätte.

Fassadenbegrünung

Eine Begrünung von Fassadenflächen mit Kletterpflanzen wird als Empfehlung unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Einfriedungen

Nachdem sich die Bebauung am Rande des Stadtbereiches befindet und zumindest an Wochenenden sowie in der unterrichtsfreien Zeit die Möglichkeit besteht, dass das Schulgelände ggf. auch mehrere Tage unbeaufsichtigt sein kann, ist eine zumindest teilweise Einfriedung unerlässlich.

6. Sachgebiet „Immissionsschutz“:

Der möglich Schalleintrag aus dem Bahnverkehr an der Nordseite wird in der Grundrissgestaltung des Berufsschul-Kompetenzzentrums insoweit bereits berücksichtigt, als nach Norden hin lediglich untergeordnete Nebenräume untergebracht sind.

Die Stadt Cham hat im Zuge der Errichtung des direkt benachbarten Technologie-Campus Cham eine erschütterungstechnische Untersuchung der Einflussnahe des Bahnverkehrs auf das Gebäude veranlasst. Insbesondere wurde dabei die Einflussnahme auf im Technologie Campus Cham untergebrachte hochpräzise Bearbeitungsmaschinen und Messinstrumente geprüft. Diese Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass der Bahnverkehr durch Erschütterungen keinen Einfluss auf das Gebäude und die dort aufgestellten Geräte hat. Wegen der räumlichen Nähe kann davon ausgegangen werden, dass diese Messergebnisse auf das Berufsschul-Kompetenzzentrums übertragbar sind und somit eine Beeinträchtigung der Gebäude durch Erschütterungen aus dem Bahnverkehr nicht zu erwarten ist.

7. Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Die im Bereich der Zufahrtsstraße angeordneten Stellplätze befinden sich diesseits der Hochwasserschutzmauer bzw. des Hochwasserschutzdamms unmittelbar am Fahrbahnrand. Insoweit sind sie Teil der Verkehrsfläche. Durch den von den Schutzbauwerken erzeugten Höhenunterschied zwischen Flussufer und Verkehrsfläche ist eine Beeinträchtigung des Regenufers durch die PKW-Stellplätze nicht gegeben. Eine Einflussnahme auf das Orts- und Landschaftsbild durch das Fahrzeug wird wegen der geringen Höhe eines PKWs, der vor einem dreigeschossigen Gebäude geparkt ist, nicht wahrgenommen.

An den Hochwasserschutzanlagen können großkronige Bäume mit ihrem Wurzelwerk auf Dauer Schäden anrichten bzw. die Standfestigkeit oder Dichtigkeit

der Bauwerke beeinträchtigen. Aus diesem Grund wird auf eine Festsetzung von Baumstandorten dort verzichtet.

8. Arbeitsbereich „Bauwesen-technisch“:
Die Erläuterung „PlanZV 1990“ wird angefügt.

Die Planzeichen gemäß der Gliederung der PlanZV angeordnet. Für das Maß der baulichen Nutzung ist die Nutzungsschablone als „Sonstiges Planzeichen“ angefügt und die unterschiedlichen Maße der baulichen Nutzung im Festsetzungsplan als Eintrag in die Nutzungsschablone jeweils festgesetzt.

Zusätzlich wird in den planlichen und textlichen Festsetzungen im Gebiet des SO₁ als Dachform noch das „Walmdach“ zugelassen.

Durch die geringfügige Erweiterung der erlaubten Dachformen neben den bereits festgesetzten Flach-, Sattel- und Pultdächern werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Einer erneuten Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB bedarf es nicht, da sich die Änderung qualitativ nicht nachteilig auf andere (nichtstadteigene) Grundstücke auswirkt. Auch werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange in ihrem öffentlichen Aufgabenbereich dadurch nicht berührt.

Da die stattgegebenen Stellungnahmen wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der Satzungsentwurf mit seinen Bestandteilen diene zur Kenntnis.

Anschließend wurde mit 22:0 Stimmen folgender Beschluss gefasst:

Auf Grund der § 2 Abs. 1 und des § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Cham die
1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes „Holzlände“ als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung/Erweiterung ist der Lageplan M 1:1000 vom 06.05.2013 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Änderungs-/Erweiterungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan M = 1:5000 vom 06.05.2013
- 2) Lageplan mit zeichnerischem Teil M = 1:1.000 vom 06.05.2013
- 3) Begründung mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen vom 06.05.2013

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nr. 79: **Vollzug des Ortsrechts;**
Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.20012, GVBl S. 366) und Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8.4.2013, GVBl S. 174, erlässt die Stadt Cham folgende

Satzung über die Erschließungsbeiträge in der Stadt Cham (EBS)

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- | <p>I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in</p> | <p>bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von</p> |
|---|---|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,00 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,00 m
8,50 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,00 m
10,50 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,00 m
12,50 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,00 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,00 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,00 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,00 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,00 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,00 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,00 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,00 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,00 m |
| II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete | |

- (z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5,00 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27,00 m,
 - IV. für Parkflächen
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,00 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
 - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,00 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
 - VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis V gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radwege,
 - f) die Gehwege,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen (alte Fassung: nach einem Einheitssatz von 98,76 € je lfdm. Entwässerungsleitung),
 - i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der gesamte Aufwand beitragsfähig.

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IVb), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. Vb) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Gemeindeanteil

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer Grundstücken, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.
- (11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht:

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren

- Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

- (12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 11 entsprechend.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt fest.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Im Falle des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erschließungsbeiträge in der Stadt Cham vom 28. Juni 2004 außer Kraft.

Nr. 80: Vollzug des Ortsrechts; Neuerlass der Sportförderrichtlinien

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham

1. Grundsätze

1.1. Allgemeines

Die Stadt Cham gewährt den Turn- und Sportvereinen Zuschüsse, die ihren Sitz in Cham haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Chamer Bürger ausrichten. Die Höhe dieser Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Stadt ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung zu überzeugen. Auf Verlangen der Stadt sind Verwendungsnachweise vorzulegen.

1.2. Kreis der Zuschussberechtigten

1.2.1. Bei der Zuteilung von Sportförderungsmitteln werden nur Sportvereine berücksichtigt, die beim Bayer. Landessportverband (BLSV), beim Oberpfälzer Schützenbund oder einem anderen, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Dachverband gemeldet sind.

1.2.2. Unterabteilungen der Sportvereine, andere Organisationen, bezahlter Sport (Berufssport, Lizenz- und Vertragsspieler usw.) und Betriebssportgemeinschaften werden nicht bezuschusst (Unterabteilungen können keine Zuschussanträge stellen).

1.2.3. Für die Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die

- 1.2.3.1. im Vereinsregister mit Sitz in Cham eingetragen sind und deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz mindestens zur Hälfte in Cham haben,
- 1.2.3.2. satzungsgemäß Sport treiben,
- 1.2.3.3. ein tatsächliches Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch nachweisen, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler):	12,- €
je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche):	25,- €
je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene):	50,- €

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden

(z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas u. ä). Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

- 1.2.4. Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn für die Neugründung ein Bedürfnis bestand und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Diese Bemühungen müssen nachgewiesen werden. Eine Förderung kann jedoch erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Stadt Cham und einer Wartezeit von 2 Jahren nach der Gründung erfolgen. Stichtag für die Erfüllung der Wartezeit ist der 01. April des Antragsjahres.

2. Förderung des laufenden allgemeinen Sportbetriebes

2.1. Grundförderung

2.1.1. Die Grundförderung richtet sich nach dem Mitgliederstand des Vereins. Maßgebend sind die Meldungen an den Bayer. Landessportverbandes nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Vereine, die nicht dem BLSV angehören, müssen der Stadt ihren Mitgliederstand zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres durch Vorlage ihrer Bestandsmeldung oder sonstiger Unterlagen nachweisen.

2.1.2. Für jedes Vereinsmitglied wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich ein bestimmter Zuschussbetrag festgelegt. Die Grundförderung beträgt je Mitglied bis zum 18. Lebensjahr 3,00 € und je erwachsenem Mitglied 0,60 €. Abweichend von Ziff. 1.2.3.1 kann Vereinen, deren Mitglieder nicht mindestens zur Hälfte ihren Hauptwohnsitz in Cham haben, Grundförderung für die Mitglieder gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Cham haben.

2.1.3. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.1 müssen für das laufende Kalenderjahr jeweils bis 30. Juni bei der Stadt Cham gestellt werden.

2.2. Vereinspauschale

2.2.1. Die Stadt Cham gewährt den Sportvereinen Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebs (Vereinspauschale) in Höhe von 50 v. H. der jeweiligen Entschädigung, die vom Freistaat Bayern hierfür ausgezahlt wird.

- 2.2.2. Die Stadt zahlt ihren Zuschuss zur Sportbetriebsförderung erst nach Anerkennung und Auszahlung der staatlichen Zuschüsse aus.
- 2.2.3. Anträge auf staatliche Förderung des Sportbetriebes sind beim Landratsamt Cham vorzulegen. Diese Anträge gelten zugleich für die Zuschussgewährung durch die Stadt Cham.
- 2.2.4. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.2 müssen jeweils zum staatlichen Antragstermin eingereicht sein.

2.3. Sportplatzpflegezuschuss

- 2.3.1. Nach Vorlage von Nachweisen wird den Vereinen für die Pflege von Rasenspielfeldern ein Zuschuss von 5.300,00 € für das Hauptspielfeld und ein Zuschussbetrag von 1.700,00 € für den Trainingsplatz im Rahmen der Haushaltsmittel als besondere Förderung gewährt. 3.500,00 € (für das Hauptspielfeld) und 700,00 € (für den Trainingsplatz) können jährlich nach Haushaltsgenehmigung auf Antrag als Vorschuss ausbezahlt werden.
Für Geräteanschaffungen (Geräte für Platzpflege) der Vereine werden bei vg. Beträgen bzw. Nachweisen auf 5 Jahre jährlich 20 % Geräteabschreibung berücksichtigt bzw. anerkannt.
- 2.3.2. Sportvereine, die keine Mannschaften im aktiven Spielbetrieb haben, erhalten ausschließlich 50 v. H. des Zuschusses für ein Hauptspielfeld.
- 2.3.3. Sportvereine mit verhältnismäßig größeren Umgriffsflächen (Sportgelände in Vilzing, Chammünster und Windischbergerdorf) erhalten zum Ausgleich dieses erhöhten Pflegeaufwandes jährlich nach Vorlage von Belegen einen Zuschuss von 700,00 €.
- 2.3.4. Der Segelflug-Sportverein Cham e.V. erhält jährlich gegen Vorlage von Nachweisen einen Höchstbetrag von 3.500,00 € für die Pflege seines Rasengeländes.
- 2.3.5. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.3 müssen für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 31. Dezember bei der Stadt Cham gestellt werden.

2.4 Zuschuss für den Betrieb von Vereinssporthallen

- 2.4.1 Sportvereine (ausgenommen Tennis-Clubs und Schießhallen) mit eigenen Sporthallen erhalten jährlich einen Zuschuss für die Unterhaltung dieser Anlagen. Der Unterhaltszuschuss beträgt jährlich 4.500,00 €. Die Verteilung erfolgt nach gesondertem Beschluss des Stadtrates.
- 2.4.2 Die Bestätigung der Ausgaben für den Unterhalt der vereinseigenen Sporthalle für das laufende Kalenderjahr in mindestens der Förderhöhe müssen bis spätestens 01. Dezember bei der Stadt Cham eingereicht werden.

3. Zuschüsse zu Baumaßnahmen

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Stadt Cham kann Sportvereinen mit mindestens 100 Mitgliedern, die die Grundförderung erhalten, zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Dauersportanlagen Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren.

3.1.2. Der Zuschuss für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen wird nach Vorlage belegter Finanzierungspläne in Höhe bis zu 35 v. H. der förderfähigen Kosten (Berechnung für Staatsmittel) in Aussicht gestellt. Abweichend davon können Zuschüsse durch die Stadt Cham auch dann erfolgen, wenn aufgrund des Nichterreichens der in den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern genannten Mindestkosten keine Förderung durch Staatsmittel möglich ist. Der Fördersatz für Neubaumaßnahmen beträgt 20 %. Neubaumaßnahmen, die lediglich schon vorhandene, aber nicht mehr sanierungswürdige Anlagen oder Anlagenteile ersetzen sollen, zählen als Erhaltungsaufwand.

3.1.3. Der kommunalen Förderung werden - mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste - nur Kosten in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zugrunde gelegt. Während der Bauzeit auftretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der förderfähigen Kosten richtet sich auch dann nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern, wenn für das Vorhaben im Einzelfall keine staatliche Förderung gewährt wird. In diesem Fall müssen die jeweiligen erforderlichen Unterlagen direkt bei der Stadt Cham eingereicht werden. Mit dem Bau darf nicht vor Vorliegen der städtischen Zuschusszusage begonnen werden.

3.1.4. Wesentliche Kriterien für eine Zuschussgewährung sind dabei u. a. die Jugendarbeit und die Eigenleistung des Vereins. Die mit diesen Mitteln geförderten Sportanlagen müssen neben dem Vereinssport in der Regel auch dem Schulsport zugänglich sein.

3.1.5. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind.

3.1.6. Diese Regelungen gelten für den Segelflug-Sportverein Cham e. V. analog.

3.2. Antragsverfahren

3.2.1. Der Sportverein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Bauzuschusses Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Eine Vorfinanzierung durch die Stadt Cham erfolgt nicht. Die Stadt Cham behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.

3.2.2. Der Termin für die Antragstellung ist jeweils der 01. Oktober des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Stadtbauamtes entscheidet über die Zuschussgewährung endgültig der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

4. Bereitstellung von städtischen Sportanlagen

4.1. Die Stadt Cham überlässt die städtischen Sportanlagen in den außerschulischen Zeiten den Chamer Sportvereinen. Die Überlassung erfolgt kostenlos, mit Ausnahme der Badeanlagen.

4.2. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den vom Stadtrat erlassenen Benutzungsordnungen.

5. Förderung von einmaligen Sportveranstaltungen

5.1. Allgemeines

5.1.1. Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Chamer Verein Ausrichter ist, von der Stadt gefördert werden durch:

5.1.1.1. kostenlose Überlassung von städt. Sportstätten oder sonstiger Versammlungsstätten

5.1.1.2. Stiftung von Ehrenpreisen.

5.1.2. Sportliche Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung (z.B. Stadtmeisterschaften) können ebenso nach Ziff. 5.1.1.1 und 5.1.1.2 gefördert werden.

5.2. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen.

6. Ehrungen für hervorragende Leistungen im Sport

6.1. Allgemeines

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports ehrt die Stadt Cham möglichst alljährlich Sportlerinnen und Sportler Chamer Sportvereine.

6.2. Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

6.2.1. Geehrt werden Einzelsportler und Mannschaften, welche im abgelaufenen Jahr

6.2.2. an Welt-, Europameisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben,

6.2.2.1. einen 1. bis 3. Platz bei Deutschen-, Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften belegt haben (Mannschaften ab Landesligameistertitel),

6.2.2.2. in Auswahlmannschaften auf Bundes- und Landesebene berufen wurden,

6.2.2.3. einen 1. Platz bei den Meisterschaften des Oberpfälzer Schützenbundes belegt und sich gleichzeitig für die Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben.

Voraussetzung ist, dass die Sportler einem Chamer Sportverein angehören und der Start für einen Chamer Verein erfolgte.

6.2.3. Die Titel nach Ziffer 6.2.1.2, 6.2.1.3 und 6.2.1.4 müssen in Wettbewerben errungen worden sein, die vom Deutschen Sportbund geführt werden und von den zuständigen Fachverbänden als Meisterschaft ausgeschrieben werden.

6.2.4. Bei Mannschaftsmeisterschaften wird stellvertretend der Mannschaftsführer zur Ehrung geladen.

6.2.5. Der Bürgermeister kann in Ausnahmefällen Abweichungen von Ziffer 6.2.1 bis 6.2.3 bestimmen.

6.2.6. Die Ehrungen finden immer im Februar des darauf folgenden Jahres statt. Anmeldeschluss für die Ehrungen ist jeweils der 15. Januar.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Nr. 81: **Sportförderungsrichtlinie der Stadt Cham;
Förderung der Baumaßnahme „Aufstockung des Vereinsheimes“
des Segelflug-Sportvereines Cham e.V.**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die aktuelle Baumaßnahme des Segelflug-Vereines Cham e.V. (Aufstockung des Vereinsheimes) wird analog der bisherigen Richtlinie mit 25 v.H. der förderfähigen Kosten gefördert.

Von der Fördervoraussetzung „Förderung durch den BLSV (Berechnung der Staatsmittel)“ wird Abstand genommen.

Nr. 82: **Vollzug des Ortsrechts;
Erlass eines Förderprogrammes zur Reaktivierung bebauter Grundstücke
im Stadtgebiet Cham**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

**Förderprogramm der Stadt Cham zur Reaktivierung bebauter Grundstücke im
Stadtgebiet**

§ 1 Zweck des Förderprogramms

Mit dem Förderprogramm soll die Wiedernutzbarmachung bebauter Grundstücke im Stadtgebiet mit dem Ziel der Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Belebung sowie Verschönerung der Ortskerne gefördert werden. Gleichzeitig soll die Herstellung barrierefreier Wohnungen gefördert werden.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Das Grundstück, auf dem die Baumaßnahme erfolgen soll, muss im Alleineigentum der Antragsteller liegen, die auch als Bauherr auftreten müssen. Die Förderung kann widerrufen werden, wenn das Grundstück, das Gebäude oder Teile des Gebäudes innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme verkauft oder anderweitig mittels Rechtsgeschäft übertragen werden. Als Abschluss der Baumaßnahme gilt die entsprechende schriftliche Anzeige an die Stadt Cham, sofern das Gebäude zu diesem Zeitpunkt vollständig bezugsfertig ist.

§ 3 Fördervoraussetzungen

Gefördert wird

- I. der Abbruch sanierungsbedürftiger Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht, eine Abbruchgenehmigung entweder nicht erforderlich oder erteilt wird, und das Grundstück wieder mit einem Wohn- und/oder Gebäude zur gewerblichen Nutzung bebaut werden soll. Es ist zwingend erforderlich, dass zu Abbruch und Neubau das gemeindliche Einvernehmen vorliegt bzw. voraussichtlich erteilt werden kann;
- II. die grundlegende Sanierung von Gebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn das Gebäude mindestens die letzten fünf Jahre vor Antragstellung nicht oder nur untergeordnet bewohnt oder gewerblich genutzt wurde, und die Sanierung dazu dient, das Gebäude wieder vollständig für Wohn- und/oder gewerbliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Ein evtl. erforderliches gemeindliches Einvernehmen sowie eine evtl. erforderliche Baugenehmigung müssen vorliegen bzw. voraussichtlich erteilt werden können. Von der Fünf-Jahres-Frist kann abgewichen werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an der Sanierung besteht. Dies ist im Sanierungsgebiet Altstadt regelmäßig der Fall.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Er wird ausbezahlt, wenn das sanierte Gebäude oder das neu zu bauende Gebäude bezugsfertig ist. Auf Antrag können Abschlagszahlungen erfolgen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Baumaßnahme zügig fertig gestellt wird. Auf die Förderung (mit Ausnahme der Förderung barrierefreier Wohnungen) werden eventuelle weitere Zuschüsse der öffentlichen Hand angerechnet. Davon kann im Falle der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude ganz oder teilweise abgewichen werden.

Gefördert werden im Falle des § 3 Ziff. I die Abbruchkosten mit 50 %, max. 50.000 €, im Falle des § 3 Ziff. II die Sanierungskosten mit 10 %, max. 50.000 €. Besteht für die Sanierung des Gebäudes ein überragendes öffentliches Interesse (beispielsweise bei denkmalgeschützten Gebäuden), kann die Förderhöchstsumme auf bis zu 100.000 € erhöht werden. Die Erstellung barrierefreier Wohnungen mit einer Wohnfläche von mindestens 55 m² kann zusätzlich mit 5.000 € je Wohnung gefördert werden.

Für Abbruch und die einzelnen Gewerke der Sanierung sind jeweils mindestens drei Angebote einzuholen. Für die Ermittlung der voraussichtlich förderfähigen Kosten wird das jeweils wirtschaftlichste Angebot zugrunde gelegt. Nicht förderfähig sind Eigenleistungen des Antragstellers oder seiner mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen bzw. im Falle der juristischen Personen solcher, an denen der Antragsteller beteiligt ist. Der tatsächliche Förderbetrag ermittelt sich aus den vorgelegten Rechnungen mit Zahlungsnachweisen und kann die voraussichtlich ermittelte Förderung nicht überschreiten; eine Nachförderung ist nur in begründeten Fällen möglich bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 genannten Höchstsummen.

§ 5 Antragstellung

Der Förderantrag ist schriftlich bei der Stadt Cham zu stellen. Mit der Maßnahme darf nicht vor der Förderzusage, die schriftlich erteilt werden muss, begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme gelten auch Auftragserteilungen. Die Stadt kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich zustimmen. Dem Antrag ist eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme beizufügen, aus der ersichtlich ist, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Pläne oder Gestaltungsskizzen sowie weitere Angaben und Nachweise können angefordert werden. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen. Die Finanzierung muss gesichert sein.

§ 6 Laufzeit des Programms

Förderanträge können vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2015 bei der Stadt Cham gestellt werden. Mit der zu fördernden Maßnahme muss bis spätestens 1. Juli 2015 begonnen werden. Für das Förderprogramm wird insgesamt 1 Mio. € zur Verfügung gestellt. Ist der Fördertopf ausgeschöpft, kann auch vor Ablauf der Laufzeit des Programms keine weitere Maßnahme gefördert werden. Es entscheidet die Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge. Auf die Förderung besteht kein Anspruch.

Nr. 83: **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Siechen (Flst.Nr. 841/5 Gmkg.
Cham) gemäß Art. 8 BayStrWG**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG wird eine Teilfläche der Ortsstraße Siechen (Flst.Nr. 841/5 Gmkg. Cham) eingezogen. Diese Teilfläche hat jede Verkehrsbedeutung verloren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung zu verfügen.

**Nr. 84: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Weingartenweg (Flst.Nr. 229/12
Gmkg. Thierlstein) gemäß Art. 8 BayStrWG**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG wird eine Teilfläche der Ortsstraße Weingartenweg (Flst.Nr. 229/12 Gmkg. Thierlstein) eingezogen. Diese Teilfläche hat jede Verkehrsbedeutung verloren.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einziehung zu verfügen.

**Nr. 85: Jahresrechnung der Stadt Cham für 2012;
Genehmigung der im Haushalt 2012 angefallenen über- und
außerplanmäßigen Ausgaben**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die in der vorgenannten Zusammenstellung einzeln aufgeführten, im Haushaltsjahr 2012 angefallenen und bisher noch nicht bewilligten erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO vollinhaltlich genehmigt.

**Nr. 86: Jahresrechnung der Stadt Cham für 2012;
Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Bei nachstehenden Haushaltsstellen werden Haushaltseinnahme- bzw. -ausgabereste gebildet bzw. in Abgang gestellt:

Haushalts- stelle	Bezeichnung	EURO	Projektstand
	neue Haushaltseinnahmereste		
2111.3610	Grundschule Cham – Zuweisungen für Inv. vom Land – Schulküche	50.000	Zuweisung lt. Förderbescheid 2013
6300.58.3610	Gemeindestraßen – Zuweisungen für Inv. vom Land – Katzberger Straße	94.000	Restzuschussbetrag nach VN-Prüfung
7000.4.3610	Abwasserbeseitigung Cham – Zuweisungen für Inv. vom Land – BA 82 – In der Oed	172.000	Restzuschussbetrag nach VN-Prüfung
7000.22.3610	Abwasserbeseitigung Cham – Zuweisungen für Inv. vom Land – BA 81 – Schachendorf – Oberhaid	201.000	Auszahlung nach Mittelbereitstellung
7000.29.3610	Abwasserbeseitigung Cham – Zuweisungen für Inv. vom Land – BA 84 – Ponholzmühle	200.000	Auszahlung nach Mittelbereitstellung
7920.3670	Volksfestplatz – Zuweisungen für Investitionen von Privaten	50.000	Zuschuss Volksfestverein (Ausführung 2013)
	Summe	767.000	
	Abgang alter Haushaltseinnahmereste		
1300.3610	Brandschutz – Zuweisungen für Inv. vom Land – GW-Nachschub	28.000	Keine staatliche Förderung
7000.20.3610	Abwasserbeseitigung Cham – Zuweisungen und Zuschüsse für Inv. vom Land – Kanalbau Ried am Pfahl BA 80	94.215,20	VN-Prüfung abgeschlossen

7000.29.3610	Abwasserbeseitigung Cham – Zuweisungen und Zuschüsse für Inv. vom Land – Kanalbau Ponholzmühle BA 84	150.000	VN-Prüfung abgeschlossen
	Summe	272.215,20	
	neue Haushaltsausgabereste		
0300.6550	Finanzverwaltung – Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	15.000	BKPV Prüfbeginn 02.05.2013
5600.5000	Eigene Sportstätten – Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	37.500	Sanierung Sportheim Windischbergedorf; Durchführung 2013
6100.6550	Städteplanung – Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	55.000	Kosten Neuaufstellung Flächennutzungsplan, Bebauungspläne – Verfahren laufen noch
6802.5000	Parkdeck Floßhafen – Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	9.500	Unterhaltsarbeiten Asphaldfugen etc. Ausführung 2013
0600.9400	Einrichtungen f. d. gesamte Verwaltung – Brandmeldeanlage Erneuerung	40.000	Noch nicht begonnen.
1300.9400	Brandschutz – Hochbaumaßnahmen – Schlussrechnung Fernwärmeanschluss FFW Gerätehaus Cham, Schlussrechnung Sanierungskonzept Gerätehaus Cham	13.000	Schlussrechnung 2013
2111.9400	Grundschule Cham – Hochbaumaßnahme Cateringküche	29.000	Schlussabrechnung 2013
3400.9880	Heimat- und sonstige Kulturpflege Zuschuss Wasserleitung Lamberg	100.000	Projektbeginn 2013
4600.9350	Kinderspielplätze – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	10.000	Projekt nicht begonnen
6100.9860	Städteplanung – Zuweisungen für Inv. an öffentliche Sonderrechnungen – Förderung Städtebauförderung Anteil Stadt	50.000	Keine Maßnahmen abgerufen
6200.9320	Wohnungsbauförderung – Erwerb von Grundstücken	50.000	Zusätzliche Haushaltsmittel
6300.1.9500	Gemeindestraßen – Brücke Untertraubenbach – Tiefbaumaßnahmen	298.000	Baubeginn 2013
6300.4.9500	Gemeindestraßen – Burgfriede – Tiefbaumaßnahmen	30.000	Projektbeginn auf 2013 verschoben.
6300.8.9500	Gemeindestraßen – Zweibahniger Ausbau B 85 - Tiefbaumaßnahmen	20.000	Schlussabrechnung durch Staatl. Bauamt 2013
6300.10.9500	Gemeindestraßen – Westzubringer – Tiefbaumaßnahmen	1.045.000	Schlussabrechnung 2013
6300.11.9500	Gemeindestraßen – Bahnübergang Kothmaißling – Tiefbaumaßnahmen	50.000	Baumaßnahmen auf 2013 verschoben
6300.12.9500	Gemeindestraßen – Erschließung Gewerbepark Chammünster – Tiefbaumaßnahmen	54.000	Fertigstellung 2013 – Schlussabrechnung
6300.15.9500	Gemeindestraßen – Erschließung Baugebiet Weinbergmühle Erweiterung – Tiefbaumaßnahmen	13.000	Schlussabrechnung 2013
6300.16.9500	Gemeindestraßen – Schulstraße – Tiefbaumaßnahmen	10.000	Beginn Planung 2013
6300.25.9500	Gemeindestraßen – Fuhrmannstraße – Tiefbaum.	50.000	Schlussabrechnung 2013
6300.35.9500	Gemeindestraßen – Gehwegverlegung Ringstraße – Tiefbaumaßnahmen	8.000	Ausführung 2013

6300.58.9500	Gemeindestraßen – Katzberger Straße – Tiefbaum.	225.000	Schlussabrechnung 2013
6300.68.9500	Gemeindestraßen – Rodinger Straße – Tiefbaum.	20.000	Beginn Planung 2013
6300.69.9500	Gemeindestraßen – Sanierung Flutbrücke bei Zehder – Tiefbaumaßnahmen	15.000	Ausführung 2013
6300.77.9500	Gemeindestraßen – Chambrücke/Selling - Tiefbaum.	28.000	Schlussabrechnung 2013
6300.79.9500	Gemeindestraßen – Gewerbegebiet Cham-Süd – Tiefbaumaßnahmen	321.000	Baubeginn 2013
6800.9500	Parkeinrichtungen – Parkplatz Florian-Geyer-Brücke	270.000	Fertigstellung 2013
7000.9400	Abwasserbeseitigung Cham – Klärgas-Blockheizkraftwerk	6.000	Schlussabrechnung 2013
7000.2.9500	Abwasserbeseitigung – Hausanschlüsse	50.000	Abwicklung 2013
7000.8.9500	Abwasserbeseitigung – Gewerbepark Chammünster	29.980	Schlussabrechnung 2013
7000.10.9500	Abwasserbeseitigung – Ableitungskanal Molkerei	30.000	Schlussabrechnung 2013
7000.15.9500	Abwasserbeseitigung – Kanalbau Tiegelgruben	80.000	Baubeginn/Fertigstellung 2013
7000.30.9500	Abwasserbeseitigung – Kanalbau Hanzing/Rissing	259.000	Schlussabrechnung 2013
7000.31.9500	Abwasserbeseitigung – Druckleitung Untertraubenbach	138.000	Maßnahme fertiggestellt - Schlussabrechnung
7000.36.9500	Abwasserbeseitigung – Bahnhofstraße	180.000	Ausführung 2013
7000.44.9500	Abwasserbeseitigung – Katzberger Straße	65.000	Fertigstellung u. Schlussabrechnung 2013
7000.47.9500	Abwasserbeseitigung – Gewerbegebiet Cham-Süd	434.000	Baubeginn und Ausführung 2013
7000.9630	Abwasserbeseitigung – Kläranlage Untertraubenbach	150.000	Ausführung 2013
7000.48.9630	Abwasserbeseitigung – Kläranlage Cham Bau Flotationsreaktor	30.000	Beginn Planung 2013
7900.9350	Fremdenverkehr – Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens – Audio-Guide-App, Webcam Marktplatz, Partnerstädte Schilder	19.500	Ausführung/ Fertigstellung /Umsetzung 2013
7900.9350	Fremdenverkehr – Tiefbaumaßnahmen – Lehrpfad Leader-Förderung	95.000	Fertigstellung 2013
7920.9400	Volksfestplatz – Hochbaumaßnahmen – Toilettenerweiterung	50.000	Ausführung/ Fertigstellung 2013
8800.9320	Allgemeines Grundvermögen – Erwerb von Grundstücken	800.000	Zusätzliche Haushaltsmittel
8800.9400	Allgemeines Grundvermögen – Hochbaumaßnahmen	240.000	Zusätzliche Haushaltsmittel Sanierung Stadtmauer
	Summe	5.522.480	
	Abgang alter Haushaltsausgabereste		
3700.9870	Kirchliche Angelegenheiten – Zuweisungen für Inv.	60.000	
5701.9400	Hallenbad - Hochbaumaßnahmen	42.044,29	
5800.9400	Park - und Gartenanlagen – Hochbaumaßnahmen	1.727,73	
6100.9860	Städteplanung – Zuwendung für Investitionen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	39.500	
6200.9320	Wohnungsbauförderung – Erwerb von Grundstücken	65.399,10	
6300.25.9500	Gemeindestraßen – Fuhrmannstraße - Tiefbaum.	242.234,37	

6300.71.9500	Gemeindestraßen – Weilerstraße – Tiefbaum.	38.241,81	
6300.75.9500	Gemeindestraßen – Steinmarkt - Tiefbaumaßnahmen	6.450,40	
6300.80.9500	Gemeindestraßen – Ortsstraße Schönferchen- Straßendurchlass - Tiefbaumaßnahmen	23.891,47	
6700.9600	Straßenbeleuchtung - Betriebsanlagen	14.971,78	
7000.01.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Kanalinstandsetzung und Erneuerung - Tiefbaumaßnahmen	24.000	
7000.12.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Tiefbaumaßnahmen Loibling – Holderbühl-und Angerweg	32.741,80	
7000.35.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Schulstraße - Tiefbaum.	5.000	
7000.39.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Kanalplanung Tiergartenstraße - Tiefbaumaßnahmen	15.000	
7000.41.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Fuhrmannstraße - Tiefbaumaßnahme	68.646,40	
7000.45.9500	Abwasserbeseitigung Cham – Steinmarkt – Tiefbaum.	2.269,64	
7510.5000	Friedhof Windischbergerdorf – Unterhalt der Grundstücke und bauliche Anlagen	770,33	
7510.9350	Friedhof Windischbergerdorf – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	1.755,54	
7510.9500	Friedhof Windischbergerdorf - Tiefbaumaßnahmen	9.068,07	
7630.9400	Stadthalle - Hochbaumaßnahmen	152.274,71	
7710.5000	Bauhof – Unterhalt der Grundstücke und bauliche Anlagen	9.314,67	
7900.6000	Fremdenverkehr – weitere Verwaltungsausgaben	1.203,53	
8800.9400	Allgemeines Grundvermögen – Hochbaumaßnahmen	4.901,75	
	Summe	861.407,39	

Nr. 87: **Jahresrechnung der Stadt Cham 2012;
Bekanntgabe der Jahresrechnung**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 88: **Jahresrechnung der Bürgerspitalstiftung Cham für 2012;
Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Bei nachstehenden Haushaltsstellen werden Haushaltseinnahme-
bzw. -ausgabereiste gebildet bzw. in Abgang gestellt:

Haushalts- stelle	Bezeichnung	EURO
	neue Haushaltsausgabereiste	
8910.9400	Rentenverwaltung – Hochbaumaßnahmen	5.000
	Summe	5.000

Nr. 89: **Bürgerspitalstiftung Cham;
Bekanntgabe der Jahresrechnung 2012**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Großreparaturrückstellung in Höhe von 136.527,19 € zum 31.12.2012 bleibt bestehen.

Nr. 90: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.